

Betreuungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem Verein Spielkiste, Kinderbetreuungseinrichtung, Hauptstraße 28, 6824 Schlins
vertreten durch den Vorstand

und

.....
Name(n) der Erziehungsberechtigten, Anschrift

zur Betreuung des Kindes

.....
Name des Kindes (genaue Daten siehe Stammdatenblatt)

Der Verein Spielkiste ist ein gemeinnütziger privater Trägerverein mit dem Zwecke der Unterstützung von Familien und Kindern durch ein qualifiziertes Betreuungsangebot. Er orientiert sich an den Bedürfnissen der Eltern und dem pädagogischen Konzept des Vereins und unterliegt den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung sowie der Gemeinde Schlins als Fördergeber.

1. Pädagogische Leistungen der Einrichtung

- Ganzheitliche achtsame Betreuung und Förderung des Kindes
- Gut begleitete Eingewöhnung nach dem Berliner Modell mit Bezugsbetreuung
- Pädagogische Planung, Beobachtung und Dokumentation
- Elternarbeit (Info- und Elternabende, Elterngespräche, Feste)
- Qualitätssicherung nach dem Österr. Bildungsrahmenplan

2. Öffnungszeiten

Der Verein Spielkiste gilt als Ganzjahres-Betreuungseinrichtung mit max. 25 Schließtagen pro Jahr. Diese werden den Eltern spätestens zu Beginn des Betreuungsjahres schriftlich mitgeteilt.

3. Betreuungszeiten, Elternbeiträge, Einschreibgebühr und Verpflegungsgeld

Die **Betreuungszeiten** und entsprechenden **Elternbeiträge** sind auf dem jeweiligen **Tarifblatt** nach der jeweils gültigen Gebührensatzung und Betreuungs- und Tarifordnung der Vorarlberger Landesregierung ersichtlich. Die gewählten Betreuungsmodul können angeboten werden, wenn für mindestens vier Kinder dasselbe Modul gewählt wurde.

Betreuungsvereinbarung

Eine Änderung der Betreuungszeiten während des Jahres ist auf Anfrage und in Abstimmung mit den Pädagog*innen möglich, unter Berücksichtigung des Betreuungsschlüssels und der Gruppenkonstellation. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Der Elternbeitrag wird jeweils im Folgemonat vom Konto abgebucht und ist auch während den Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten, Klausurtag, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes) zu bezahlen. Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bestehen.

Die **Verpflegungskosten** (Jause und bei Bedarf Mittagessen) werden den Eltern gemäß der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes mit dem Elternbeitrag in Rechnung gestellt. Das Mittagessen kann bis 7:45 bei Krankheit abbestellt werden, ansonsten muss es verrechnet werden. Bei sonstiger Abwesenheit (z.B. Urlaub) muss das Mittagessen bereits eine Woche im Voraus abgemeldet werden.

Eine einmalige **Einschreibgebühr** in Höhe von EUR 40,00 wird nach erfolgter Anmeldung des Kindes fällig.

Alle fälligen Beiträge werden im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist dafür Voraussetzung. Bei ungedeckten Konten entsteht ein Zahlungsverkehrsentgelt. Diese Gebühr wird im nächsten Monat mitverrechnet.

Für **Ermäßigungen der Elternbeiträge** (Soziale Staffelung lt. Vorarlberger Landesregierung siehe Anhang) kann beim Träger der Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen gestellt werden.

4. Aufsichts- und Abholregelung

Den pädagogischen Mitarbeiter*innen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Spielkiste einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und anderem.

Die Aufsichtspflicht der Pädagog*in beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an die abholberechtigte Person. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich abzuholen.

Für den Weg zu und von der Spielkiste sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Betreuungseinrichtung abgeholt wird. Das Kind kann nur von den genannten Personen abgeholt werden. Bei Änderungen müssen die Pädagog*innen informiert werden.

Bei Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die anwesenden Erziehungsberechtigten für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

5. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes den Pädagog*innen mitzuteilen.

Betreuungsvereinbarung

Ansteckende Krankheiten sind den Pädagog*innen unverzüglich zu melden. Ein Kind, das an einer übertragbaren Krankheit leidet (oder Läuse) darf die Einrichtung entsprechend den Vorgaben der Landesregierung so lange nicht besuchen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Die Pädagoginnen informieren die Eltern über die jeweilige Inkubationszeit.

Die Pädagog*innen sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren, wenn eine Erkrankung während der Betreuungszeit eintritt, damit das Kind zur Abklärung abgeholt werden kann.

6. Medikamentenabgabe, Erste Hilfe

Die Pädagog*innen dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen (auch keine Globulis, Bachblüten, etc.)

Bei chronischen Erkrankungen ist es aufgrund des Ärztegesetzes 1998, §50a möglich, ärztliche Tätigkeiten im Einzelfall an Pädagog*innen zu übertragen. Dies erfordert eine schriftliche Dokumentation und genaue Unterweisung bzw. sorgfältige Einschulung der Betreuungspersonen durch den Arzt/ die Ärztin. Die Betreuungsperson muss sich freiwillig bereit erklären, diese Tätigkeit zu übernehmen. Sie darf nicht dazu verpflichtet werden.

Die Pädagog*innen sind als Ersthelfer*innen ausgebildet und grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet.

7. Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, die Informationen zum Datenschutzgesetz (DSGVO) erhalten zu haben (siehe Informationsblatt zum Datenschutz und Zustimmungserklärung)

8. Vertragsende und Kündigung

Der Vertrag endet automatisch mit Ende des Betreuungsjahres am 31.8. ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Eine **vorzeitige Kündigung** ist am Monatsende möglich unter Einhaltung einer **zweimonatigen Kündigungsfrist**.

Das bedeutet, dass das Kind nach der Kündigung keinen Anspruch mehr auf eine Betreuung hat, der Beitrag jedoch zur Absicherung der Einrichtung noch 2 Monate lang entrichtet werden muss.

Ab Mai bis Ende des Betreuungsjahres (31.8.) besteht ein **Kündigungsstopp**. Ausnahme: Sonderfälle (z.B. Wegzug aus der Gemeinde)

Erfolgt die **Kündigung vor Betreuungsbeginn**, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten zwei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben.

Eine vorzeitige Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

9. Sonstiges

Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Namensänderungen, Obsorgerecht, etc.)

Betreuungsvereinbarung

sind der Einrichtung raschest möglich mitzuteilen.

10. Schlussbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten und der Verein Spielkiste erkennen die genannten Vereinbarungen sowie die begleitenden Dokumente in der Anlage mit ihrer Unterschrift an. Damit wird die Anmeldung verbindlich.

Stellen sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung als ungültig dar, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Anlage mitgeltende Dokumente

- Kopie der Betreuungsvereinbarung
- Datenblatt
- Tarifblatt mit Betreuungsmodulen
- Sepa Lastschriftmandat
- Datenschutzinformation und Einverständniserklärung
- Infoblatt Soziale Staffelung (Leistbare Kinderbetreuung)
- Informationsschrift zum Spielkistenbetrieb (ABC)

.....
Ort, Datum

Unterschrift der Leitung/ des Vorstandes

.....
Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten